



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0066

öffentlich

Projektvorstellung Windpark Hesselertal

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.04.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vorgetragene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Windpark Steinbruch Phoenix GmbH beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der BayWa r.e. Wind GmbH die Errichtung von 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 125,00 Meter und einer Gesamthöhe von 199,50 Meter im Nordosten des Ortsteils Vellern. Eine Projektvorstellung mit Darstellung der geplanten Anlagenstandorte ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der im Masterplan Erneuerbare Energien dargestellten Potenzialflächen für Windenergie.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden diese Potenzialflächen als künftige Konzentrationszonen für Windenergie

übernommen und im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange bezüglich der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen seinerzeit unterschiedlich beurteilt. So wurde für die Flächen südlich der Autobahn (heute geplante Standorte 1 und 2) ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ermittelt. Für die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen (heute geplante Standorte 3 und 4) wurde ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial festgestellt (siehe Masterplan Erneuerbare Energien, Seite 56).

Da seinerzeit ohne genaues Wissen über den Anlagentyp und den genauen Standort eine konkrete und abschließende Beurteilung nicht möglich war, sollte dies erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen erfolgen, sodass alle Flächen mit unterschiedlichen Konfliktpotenzialen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten. Die Bezirksregierung Münster hatte jedoch zu diesem Vorgehen die Genehmigung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht gestellt. Das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde daher nicht zum Abschluss gebracht.

Um der Windenergie dennoch genügend Raum zu schaffen und gleichzeitig den neuen Zielen der Raumordnung zu entsprechen, wurde anschließend der Flächennutzungsplan mit der 16. Änderung dahingehend geändert, dass lediglich die Vorranggebiete als Vorgabe der Regionalplanung nachrichtlich dargestellt wurden und auf die Festsetzung von Konzentrationszonen zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen gänzlich verzichtet wurde.

Windenergieanlagen sind demnach auf dem Gebiet der Stadt Beckum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kreis Warendorf.

Das Vorhaben wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie durch Vertretungen der Windpark Steinbruch Phoenix GmbH und der BayWa r.e. Wind GmbH vorgestellt.

Anlage(n):

Projektbeschreibung